



Handreichung zur zahnärztlichen Versorgung von Flüchtlingen in München

Rund 10.000 Flüchtlinge leben hier in München. Vermehrt benötigen diese eine medizinische Behandlung; entsprechend suchen Flüchtlinge auch Zahnarztpraxen auf. Jedoch bestehen dort häufig Unklarheiten bezüglich rechtlicher Situation, Abrechnungsmodalitäten und im Umgang mit sprachlichen Barrieren. Zusammenfassend werden in der Handreichung die regulären gesundheitlichen Untersuchungen, Abläufe und gesetzlichen Grundlagen erläutert. Darüber hinaus sind im letzten Absatz Kontaktadressen aufgelistet.

Bei der Beschreibung der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen muss unterschieden werden zwischen medizinischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren und der allgemeinen medizinischen Versorgung inklusive der zahnärztlichen Versorgung, die Flüchtlingen im Krankheitsfall und für Vorsorgeleistungen zur Verfügung stehen. Im Folgenden wird auf beide Bereiche eingegangen.

Medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren:

Flüchtlinge, die nach München kommen, erhalten unabhängig von der allgemeinen medizinischen Versorgung, die ihnen im Krankheitsfall zur Verfügung steht, zwei medizinische Untersuchungen, die sich aus ihrem Status als neu ankommender Flüchtling ableiten:

1. Erstscreening:

Das Erstscreening ist freiwillig, es wird allen Flüchtlingen angeboten, bevor sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden. Die Untersuchung wird fast zu 100 % angenommen. Der Umfang der Untersuchung richtet sich nach den geäußerten Beschwerden, zum Beispiel auch Zahnschmerzen. Grundsätzlich wird bei allen Flüchtlingen Fieber gemessen und auf Anzeichen einer akuten Infektionskrankheit untersucht.

Das Erstscreening wird im Auftrag des Referats für Gesundheit und Umwelt durchgeführt.

2. Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz (AsylG):

Für Asylsuchende, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, ist gemäß § 62 AsylG eine ärztliche Untersuchung verpflichtend. Die Untersuchung soll spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Asylsuchenden in die Einrichtung erfolgen. Sie umfasst nach den Ausführungsbestimmungen für Bayern:

- > eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit
- > eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane,

- > eine Blutuntersuchung auf Hepatitis B sowie HIV I und II (ab dem 16. Lebensjahr)

Das örtliche zuständige Gesundheitsamt untersucht alle registrierten Asylsuchenden auf die oben genannten Krankheiten. Sollte eine solche diagnostiziert werden, sorgt es auch für die Durchführung einer entsprechenden Behandlung. Wird in diesem Zusammenhang der Befund einer nicht meldepflichtigen Krankheit bei einer Patientin oder einem Patienten erstellt, so wird sie oder er informiert, und es wird eine medizinische Behandlung empfohlen. Die Gesundheitsuntersuchung beinhaltet prinzipiell nicht die Überprüfung des Zahnstatus. Werden jedoch akute Beschwerden geäußert, wird an eine Zahnärztin, einen Zahnarzt weitervermittelt.

Allgemeine medizinische Versorgung von Flüchtlingen:

Flüchtlinge haben auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) grundsätzlich Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung. Die Leistungen umfassen die ärztliche und zahnärztliche Versorgung bei akuter Krankheit bzw. akutem Behandlungsbedarf und sonstige zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Behandlungen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) eine Positivliste erstellt, die mögliche, abrechenbare Leistungen enthält. Weitere Informationen: <http://dateien.kzvb.de/leistungsverzeichnis.pdf>

Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur im Einzelfall möglich, soweit diese aus medizinischer Sicht unaufschiebbar ist. Nicht gelistete Leistungen können nur in Ausnahmefällen erbracht werden und bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den hierfür zuständigen Leistungsträger. Im Stadtgebiet München ist dies das Sozialreferat / Amt für Wohnen und Migration, das bei Bedarf ein amtszahnärztliches Gutachten durch das Referat für Gesundheit und Umwelt einholt.

Auch benötigte Medikamente sowie bestimmte Vorsorgeleistungen sind über das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben zunächst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII sind hierbei vorrangig (§ 8 Abs. 1 AsylbLG). Die medizinischen Leistungen werden daher aufgrund des SGB VIII gewährt. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß Art. 7, 8 AufnG durch die Regierung von Oberbayern an die jeweiligen Leistungsträger.

Mit dem München Pass können auch Asylbewerberinnen, Asylbewerber im Rahmen der Medikamentenhilfe in ausgewählten Apotheken vergünstigte, nicht verschreibungspflichtige, Medikamente kaufen. Weitere Informationen im Internet:

<http://www.muenchen.de/medikamentenhilfe>.

Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, benötigen einen speziellen Behandlungsschein, der in der Regel vor der anstehenden Behandlung bei der zuständigen Sachbearbeiterin, dem zuständigen Sachbearbeiter abgeholt wird. Die behandelnde Zahnärztin, der behandelnde Zahnarzt rechnet wie gewohnt über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) ab (siehe Vermerk auf dem Behandlungsschein). Diese übernimmt die Abrechnung nach § 4 Abs. 3 S. 2 AsylbLG mit dem Sozialreferat. Die abrechenbaren Leistungen sind entsprechend des Bundeseinheitlichen Bewertungsmaßstabes (BEMA) festgelegt.

Das Amt für Wohnen und Migration stellt, falls erforderlich, für Zahnarztbesuche Dolmetscherinnen, Dolmetscher zur Verfügung. Die behandelnde Zahnärztin, der behandelnde Zahnarzt muss dafür vorab bestätigen, dass die Hinzuziehung einer Dolmetscherin, eines Dolmetschers erforderlich ist und angeben, um welche Sprache es sich handelt und wann der Termin wo stattfindet. Dies ist natürlich meist nur möglich, wenn die Patientin, der Patient vorab bekannt ist. Die Anforderung des Dolmetschers, der Dolmetscherin erfolgt über die zuständige Sachbearbeitung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Niedergelassene Zahnärztinnen, Zahnärzte werden durch ein Schreiben des Sozialreferats / Amt für Wohnen und Migration informiert, sobald im Stadtbezirk ihrer Praxis eine größere Unterkunft für Flüchtlinge eröffnet. Mit diesem Schreiben werden auch die Abrechnungsmodalitäten erläutert.

Dies betrifft Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden sowie Personen, die im Besitz einer Duldung sind.¹⁾

In der Kooperation aller zuständigen und verantwortlichen Akteure des Gesundheitswesens muss eine angemessene allgemeine medizinische, zahnmedizinische Versorgung von Flüchtlingen sichergestellt und zugänglich gestaltet werden.

Im Referat für Gesundheit und Umwelt gibt es neben der Fachstelle Migration und Gesundheit ein eigenes Sachgebiet unter ärztlicher Leitung, welches die Gesundheitsvorsorge in Münchner Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Fokus hat. Beim Referat für Gesundheit und Umwelt beschäftigte Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern und Fachkräfte der Krankenpflege für ältere Kinder und Erwachsene gehören diesem Sachgebiet an und bieten in den Erstaufnahmeeinrichtungen, deren Dependancen sowie in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge aufsuchende Beratung und Unterstützung an. Sie bilden auf diese Weise eine niederschwellige Brücke zu Angeboten der gesundheitsbezogenen Regelversorgung und in das soziale Hilfesystem. Dabei wird insbesondere auch auf die Vermittlung zu Zahnärztinnen, Zahnärzten hingewiesen. Kinder in Kindertagesstätten und schulpflichtige Kinder nehmen darüber hinaus am Kariesprophylaxeprogramm des Referats für Gesundheit und Umwelt teil.

Weitere Informationen:

Internetseite der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB):

<https://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/asyl/>

> FAQs zur zahnmedizinischen Behandlung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern in Bayern (hier wird auch zum Infektionsschutz Stellung genommen)

> das Leistungsverzeichnis (Positivliste) für Asylbewerberinnen, Asylbewerber

> Mehrsprachige Anamnesebögen und Patientenbögen

Internetseite der Bundeszahnärztekammer:

<http://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/behandlung-von-asylbewerbern.html>

> Informationsblatt zur zahnärztlichen Behandlung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern

> ein Piktogrammheft „Kommunikation ohne Worte“ für die Zahnarztpraxis zum kostenlosen Download

> zahlreiche fremdsprachige Formulare u.a. Patienteninformation, Anamnesebögen und Fragebögen für Notfallbehandlungen

> Informationsblätter zur Zahngesundheit in 15 Sprachen

Wichtige Telefonnummern:

Für allgemeine Fragen zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen:

Fachstelle Migration und Gesundheit, Hauptabteilung Gesundheitsvorsorge,
Referat für Gesundheit und Umwelt
Tel. 089 / 2 33 - 4 79 28

Fragen zur Abrechnung zahnärztlicher Leistungen im Stadtgebiet München:
Amt für Wohnen und Migration, Sozialreferat
Tel. 089 / 2 33 - 4 07 64

Fragen an die zahnärztlichen Standesvertretungen:
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB)
Tel. 089 / 72 40 10

Bundeszahnärztekammer, Tel. +49 / 3 04 00 05 – 0

¹⁾ In den Gemeinschaftsunterkünften leben zusätzlich Personen, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und 4b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie § 25 Abs. 5 AufenthG. Diese Personen sind leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch II (für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entsteht der Leistungsanspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen erst dann, wenn die Aussetzung der Abschiebung länger als 18 Monate zurückliegt.). Mit einer Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch II haben sie den gleichen Zugang zu medizinischen, zahnmedizinischen Leistungen wie alle Menschen, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind. Dies basiert auf dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, wie er im Sozialgesetzbuch V geregelt ist.

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a
80335 München
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist.
Stand: August 2016